

16. Die Vermittlung ist erfolgt, wenn das Vermittlungskontor dem Käufer die Liefermöglichkeit durch Absendung des Schlußscheines des Vordrucks F 30 — Bindendes Angebot — bestätigt hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlußschein innerhalb von sechs Werktagen dem Verkäufer bei gleichzeitiger Angabe der Versanddisposition zu übersenden.
17. Das Vermittlungskontor berechnet dem Verkäufer für die erfolgte Vermittlung ein Entgelt in Höhe von 2,5 % des in dem Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — vermerkten Preises. Das Vermittlungskontor hat auch dann Anspruch auf das Vermittlungsentgelt, wenn der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermittlungskontors anderweitig über die angebotenen Materialien verfügt hat.
18. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Vermittlungsentgelt innerhalb von 15 Tagen nach Absendung der darüber ausgestellten Rechnung an das Vermittlungskontor zu zahlen. Das Vermittlungsentgelt kann der Verkäufer bei Lieferung der Ware dem Käufer in Rechnung stellen. Der Käufer darf das Vermittlungsentgelt weder durch Erhöhung seiner Preise noch auf sonstige Weise abwälzen.
19. Für die Vermittlung einer Umsetzung ungenutzter beweglicher staatlicher Grundmittel beträgt das Vermittlungsentgelt 2 % des Bruttowertes (Neuwertes). Beträgt dieser mindestens 5000,— DM, so wird das Vermittlungsentgelt auf 1 % des Bruttowertes (Neuwertes) ermäßigt. Das Vermittlungskontor berechnet für die erfolgte Vermittlung das Entgelt dem Übernehmenden, das dieser innerhalb von 15 Tagen nach Absendung der darüber ausgestellten Rechnung an das Vermittlungskontor zu zahlen hat.
20. Der Rücktritt vom Kauf eines vermittelten Gegenstandes ist dem Vermittlungskontor innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Schlußscheines (Ziff. 16), unter Angabe der Gründe und Rückgabe des Schlußscheines schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist bis zu zehn Tagen überschritten, so hat der Käufer 5 %, bei weiterer Fristüberschreitung 10 % des auf dem Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — vermerkten Preises an das Vermittlungskontor zu entrichten.
21. Im Falle eines Rücktritts erstattet das Vermittlungskontor dem Verkäufer das von diesem bereits entrichtete Vermittlungsentgelt innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Rücktrittserklärung.
22. Der Verkäufer darf die dem Vermittlungskontor zur Vermittlung angebotene Ware erst dann an den Käufer liefern, wenn dieser ihm den Schlußschein überreicht hat und zwischen beiden der Kaufvertrag geschlossen ist.
23. Bei Vermittlungsgeschäften können gegenüber dem Vermittlungskontor weder Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche aus der Lieferung der Ware geltend gemacht werden.

V.

Schlußbestimmung

24. Soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist, gilt als Gerichtsstand und Leistungsort für die Lieferungen und Leistungen des Vermittlungskontors der Sitz des Zweigkontors.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 25. Januar 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre	37
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben	38
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände	38
Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut, des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft	39
Anordnung vom 10. Januar 1957 über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Osternienburg	40
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe	40